

Zeitschrift:	Appenzellisches Monatsblatt
Band:	17 (1841)
Heft:	10
Artikel:	Der Klosterartikel in der Bundesurkunde : Geschichte desselben aus den Abschieden der Tagsatzung und dem ausserrohdischen Instructions-Protokoll
Autor:	Zellweger
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542320

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Klosterartikel in der Bundesurkunde.

Geschichte desselben aus den Abschieden der Tagsatzung und dem außerordischen Instructions-Protokoll.

Der zwölften Artikel unserer gegenwärtigen eidgenössischen Bundesurkunde, der auf eine höchst einseitige Weise die ganze — in der Mehrheit ihrer Bevölkerung protestantische — Eidgenossenschaft zum Bürgen für den uns Protestanten wenigstens gleichgültigen Fortbestand der Klöster und die Unverletzlichkeit ihres Eigenthums einsetzt, ohne hinwieder die Eidgenossenschaft gegen Klosterunfug, Jesuitenwesen u. dgl. zu schützen, giebt gegenwärtig so häufigen Anlaß zur Besprechung, er hat sich so bald als eine Büchse der Pandora gezeigt, daß eine aus den Quellen geschöpfte Beleuchtung seiner Entstehung vielleicht das Zeugniß verdient, ein zeitgemäßes Wort zu sein. In einem außerordischen Blatte nimmt sie eine desto würdigere Stelle ein, da unser damalige Gesandte mit seinem eigenthümlichen Scharfschluß die Sache so richtig durchschaut und so angemessene Räthe gegeben hat.

Die eigentliche Veranlassung zur Aufstellung dieses Artikels gab der päpstliche Nuntius Testaferrata, der kaum in der Schweiz eingetroffen war, als er den 7. Mai 1814 in einem Schreiben an die Tagsatzung unter anderm die Gewährleistung der kanonischen Existenz der Klöster und der Kapitel begehrte, sowie daß dieselben wieder unter den Schutz der Kantone gestellt werden, wie sie es vor 1798 gewesen seien.

Dieses Schreiben wurde von der Tagsatzung den 18. Mai wegen seiner Wichtigkeit der diplomatischen Commission¹⁾ zur reiflichen Vorberatung und Berichterstattung überwiesen. Den 27. Mai erstattete sodann die diplomatische Commission ihren Bericht, dem zufolge sie nicht sowohl über den Grundsatz, als über die Art der Aussprechung desselben getrennter Ansicht war. Sie hatte sich nämlich zum folgenden Grundsätze vereinigt:

¹⁾ Mitglieder dieser Commission waren damals Bürgermeister Reinhard von Zürich, Landammann Heer von Glarus, Schultheiß Rüttimann von Lucern, die Bürgermeister Wieland von Basel und Pfister von Schaffhausen, Landammann Bellweger von Trogen und Regierungsrath Feuer aus dem Argau.

„Der kanonische Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet. Ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

Die Mehrheit der Commission glaubte nun aber, daß dieser Grundsatz nicht als ein Artikel in die Bundesacte aufgenommen, sondern entweder durch einen förmlichen Beschluß der Tagsatzung ausgesprochen, oder durch ein verbindliches Concordat von sämmtlichen Ständen festgesetzt werden sollte. Sie glaubte nämlich, die Bundesacte solle nur allgemeine, alle Cantone umfassende Gegenstände enthalten; dies sei kein Gegenstand aller Cantone, und der Zweck könne durch ein Concordat gleichmäßig erreicht werden. Hingegen glaubte ein anderer Theil der Commission, daß dieser Artikel in die Bundesacte selbst aufgenommen werden sollte; die Erfahrung zeige, daß selbst Concordate keine genügende Sicherheit geben, da sie von einem Theil aufgesagt und leicht abgeändert werden können; nur durch Aufnahme eines solchen Grundsatzes in die Bundesacte selbst werde die Garantie fest und gebe Beruhigung; nur auf diese Art werden die Cantone auf ihrem alten Rechte der Schirmvogteien nicht ferner bestehen; nur hiedurch erhalten die Klöster, und mit ihnen die katholischen Stände, volle Beruhigung, eine Beruhigung, die sie mit Recht fordern können, und die ihnen um so leichter gegeben werden möge, da ein so einfacher, auf Gerechtigkeit begründeter Satz in der Bundesacte Niemanden beleidigen könne.

In der Umfrage erhoben sich zwar im Schoße der Tagsatzung gegen die Festsetzung des Grundsatzes selbst keine wesentlichen Bedenken, sondern es lag die Aussprechung desselben in den Ansichten der großen Mehrheit; hingegen waren die Ansichten über die Art, diesen Grundsatz zu erklären, auch in der Tagsatzung selbst eben so verschieden, wie sie es in der Commission gewesen waren.

Unter denjenigen Ständen, welche ein großes Gewicht darauf legten, diese Garantie durch einen besondern Artikel der Bundesverfassung zu erklären, äußerte sich instructionsgemäß mit Nachdruck der H. Gesandte von Unterwalden²⁾

²⁾ Landammann von Flue.

und bemerkte, wie gerecht und billig es sei, daß, nachdem die Klöster durch die politischen Ereignisse soviel verloren haben, denselben wenigstens ihr gerettetes, noch bestehendes Eigenthum auf eine Art gewährleistet werde, die ihnen volle Beruhigung und Sicherheit verschafte; eine solche Garantie könne aber nur durch die Bundesurkunde ihre vollkommene Kraft erhalten.

Die entgegengesetzten Ansichten, daß nämlich die Garantie der Existenz der Klöster und ihres Eigenthums schicklicher in den Cantonalverfassungen, oder in einem verbindlichen Concordat ausgesprochen würde, gründeten sich hauptsächlich darauf, daß eine solche Gewährleistung keine Reciprocity für die protestantischen Stände darbiete, und daß eine Bestimmung, die nur ein einseitiges Religionsinteresse betrifft, gar nicht in die Bundesurkunde gehöre, in welche nur Grundsätze aufgenommen werden sollten, die sämmtliche Glieder des Bundesvereins gleichermaßen umfassen.

Diese Ansichten unterstützte vorzüglich der H. Gesandte von Appenzell Auferrohden³⁾), welcher übrigens inscrut war, kräftigst dahin mitzuwirken, daß die Existenz der Klöster und ihres Eigenthums gesichert werde.

³⁾) Landammann Bessweger. Wir bemerken ausdrücklich, daß wir wörtlich den Tagsakungs-Abschied abschreiben. Wie viel Unheil wäre der Eidgenossenschaft erspart worden, wenn man den eben so ruhigen als richtigen Bemerkungen des Gesandten Gehör geschenkt und demnach die heillose Einschwärzung eines Bundesartikels nicht zugegeben hätte. Wir haben es kein Hehl, wie auch wir nicht einzusehen vermögen, daß Bundesartikel so leicht umgangen werden können; in einem Concordate hingegen, wo die einzelnen Contrahenten zurücktreten können, und in Cantonsverfassungen, deren Änderung Sache der Cantone ist, hätte uns die Klostergarantie keinen solchen Hader gebracht.

(Beschluß folgt.)